

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29	FREITAG, DEN 29. SEPTEMBER	2017
Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 2017	Zwölfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona.	259
20. 9. 2017	Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes <small>2136-1</small>	260
20. 9. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts <small>3121-2</small>	261
21. 9. 2017	Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung <small>2170-5-5</small>	262
25. 9. 2017	Zwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek.	262

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zwölfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona

Vom 18. September 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Mode trifft Kunst-Show: Music, Kunst, Fashion“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017, aus Anlass der Veranstaltungen „1. Bergstraßenfest“ und „altonale DESIGNgift“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(3) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf das Elbe-Einkaufszentrum, Osdorfer Landstraße 131; die

Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 2 wird beschränkt auf die Verkaufsstellen in der Großen Bergstraße von Bruno-Tesch-Platz bis zur Max-Brauer-Allee und in der Neuen Großen Bergstraße von Goetheplatz bis zur Tunnelunterführung Max-Brauer-Allee sowie auf die Verkaufsstellen im Bahnhofsgebäude Altona, Paul-Neumann-Platz 15, Hahnenkamp 1 und in der Ottenser Hauptstraße vom Bahnhofsgebäude Altona bis zum Spritzenplatz.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 18. September 2017.

Das Bezirksamt Altona

Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Vom 20. September 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 13a der Eintrag „§ 13b Beteiligung der Öffentlichkeit“ eingefügt.

2. Hinter § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die erste Anlage und die zur vermehrten Aufnahme des Straßenverkehrs führende wesentliche Änderung öffentlicher Wege, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne von § 3 Absatz 5c des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), liegen, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 13a Absätze 1 und 2 durchzuführen ist und das Vorhaben nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt oder nach § 125 Absatz 3 BauGB zulässig ist.

(2) Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde macht mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt, wo und in welchem Zeitraum der Plan für das Vorhaben zur Einsicht ausgelegt wird, unter welcher Internetadresse die Planunterlagen abrufbar sind, welche Behörde für die Entscheidung über den Plan und zur Entgegennahme von Stellungnahmen oder Fragen zuständig ist, und welche weitere Behörden relevante Informationen über das Vorhaben geben können.

(3) Entsprechend der Bekanntmachung sind der Plan einschließlich der wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zu dem Zeitpunkt vorliegen, und die weiteren in Absatz 2 genannten Angaben für die Dauer eines Monats auszulegen und im Internet zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung nach Satz 1 ist durch Informationen zu ergänzen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die Veröffentlichung bereits erfolgt ist. Die Frist nach Satz 1 beginnt im Fall der Ergänzung nach Satz 2 neu.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Veröffentlichung nach Absatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der nach Absatz 2 benannten Behörde, die zur Entgegennahme von Stellungnahmen zuständig ist, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

(5) Der Inhalt der Entscheidung über das Vorhaben und die Gründe, auf denen sie beruht, einschließlich aller nachfolgenden Aktualisierungen sowie die Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen und einer Erklärung, wie diese im Rahmen der Entscheidung angemessen berücksichtigt wurden, sind entsprechend Absatz 3 zu veröffentlichen.“

3. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anstelle des Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist, im Falle des § 13b das dort geregelte Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt worden ist und Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wegeaufsichtsbehörde kann erlauben, dass besondere Überfahrten zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen der Anliegerinnen und Anlieger hergestellt werden.“

4.2 In Absatz 2 wird hinter der Absatzbezeichnung folgender neuer Satz eingefügt:

„In den Erlaubnissen nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 wird die Lage der Überfahrt und die Art ihrer Ausführung nach den Anforderungen des Verkehrs bestimmt.“

4.3 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag kann die Trägerin der Wegebauast den Anliegerinnen und Anliegern in der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 gestatten, die Überfahrten gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 3 selbst herzustellen, zu ändern oder zu beseitigen. Die Gestattung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die insbesondere die Art und Weise der Errichtung der Überfahrt, die hierbei zu beachtenden Regeln der Technik und die fachlichen Anforderungen der Trägerin der Wegebauast, das Verfahren zur Abnahme und Übernahme, erforderliche Maßnahmen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten regeln.“

4.4 Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Anliegerinnen und Anlieger tragen die Kosten, wenn eine Überfahrt durch die Trägerin der Wegebauast hergestellt, infolge der Benutzung des anliegenden Grundstücks geändert oder nach Widerruf der Erlaubnis beseitigt wird. Nehmen sie die Maßnahmen auf Grund einer Gestattung nach Absatz 3 Satz 2 selbst vor, tragen sie die eigenen Kosten.“

4.5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

4.5.1 In Satz 1 wird hinter der Textstelle „nach Absatz 4“ die Textstelle „Satz 1“ eingefügt.

4.5.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Kosten“ die Textstelle „nach Absatz 4 Satz 1“ eingefügt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Aufgrabungen sind nur im unabdingbaren Umfang zulässig.“

5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Veränderung vorgenommen oder sie veranlasst hat, ist verpflichtet, den Weg endgültig wiederherzustellen. Die Trägerin der Wegebauast kann anordnen, dass sie die endgültige Wiederherstellung selbst durchführt. In diesem Fall haben diejenigen, die die Veränderung vorgenommen oder sie veranlasst haben, den Wegekörper in einer ersten Baustufe vorläufig herzurichten. In allen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen und fachlichen Anforderungen der Trägerin der Wegebauast erfüllt werden, keine vermeidbaren Unterschiede zwischen der Beschaffenheit des vorhandenen und des wiederhergestellten Wegekörpers entstehen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.“

6. In § 23 wird hinter Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Dauern Arbeiten zur Veränderung öffentlicher Wege nach § 22 einschließlich ihrer endgültigen Wiederherstellung oder die nach § 19 erlaubte Nutzung öffentlicher Wegeflächen zur Einrichtung von Baustellen län-

ger als 48 Stunden, sind die für die jeweiligen Arbeiten oder Nutzungen Verantwortlichen, der Anlass der Bauarbeiten und die Bauzeiten für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer deutlich sichtbar am Ort der Baustelle bekannt zu geben.“

7. § 72 Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Vorschriften des § 23 Absätze 1 bis 3, 6 und 6a zuwiderhandelt;“.

§ 2

Umsetzung Europäischer Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. EU Nr. L 197 S. 1).

Ausgefertigt Hamburg, den 20. September 2017.

Der Senat

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts

Vom 20. September 2017

Auf Grund von § 68 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297), und Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Strafrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 17. Dezember 1968 (HmbGVBl. S. 296), geändert am 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „nach § 29a Absatz 2, § 87 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6“ durch die Textstelle „nach

§ 29a Absatz 2 und § 87 Absatz 2 Satz 2“ und werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt.

- 2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „Verfallsanordnungen nach § 29a Absatz 4, § 87 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Satz 3 erster Halbsatz und Absatz 6“ durch die Textstelle „Einziehungsanordnungen nach § 29a Absatz 5 und § 87 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Satz 3 erster Halbsatz“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Hamburg, den 20. September 2017.

Die Justizbehörde

Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung

Vom 21. September 2017

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummern 5 und 6 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494) in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung- Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 14. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 65) wird verordnet:

§ 1

Die Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung vom 10. März 2016 (HmbGVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - 1.2 Satz 2 wird gestrichen.
 - 1.3 Im neuen Satz 5 wird jeweils die Textstelle „Satz 4“ durch die Textstelle „Satz 3“ ersetzt.

2. In § 20 wird die Textstelle „30. September 2017“ durch die Textstelle „31. März 2018“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nummer 1.1.1 wird in der Spalte „Prüfmaßnahmen“ die Fußnote gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 21. September 2017.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Zwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 25. September 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 1. Oktober 2017

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltung „Rahlstedt feiert sich und den Herbst“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf

Verkaufsstellen im Rahlstedt-Center, Wariner Weg 1, beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 25. September 2017.

Das Bezirksamt Wandsbek